

Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Mitglied(er) des Rates der Stadt Übach-Palenberg und/oder sonstige Beteiligte
hier: Beschluss des Rates der Stadt Übach-Palenberg vom 21.04.2016

Im Rahmen des vorgenannten Beschlusses wurde der Bürgermeister beauftragt, prüfen zu lassen, ob die im vorliegenden Antrag genannte(n) Tat(en)/Verletzung der Verschwiegenheitspflicht mit Strafe bedroht ist/sind. Für diesen Fall wurde der Bürgermeister angewiesen, Strafanzeige und ggf. Strafantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen aller hier in Frage kommenden Straftaten zu stellen.

1.

Grundsätzlich ist folgendes auszuführen.

Den Rats- und Ausschussmitgliedern obliegt eine Verschwiegenheitspflicht. Der Bürgermeister kann diese Verpflichtung zwar nicht anordnen, jedoch haben Rats- und Ausschussmitglieder gem. § 43 Abs. 2 i. V. m. § 30 GO NRW – auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit –, über die ihnen hierbei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen ist, Verschwiegenheit zu wahren. § 30 Abs.1 S.2 GO NRW regelt, dass ihrer Natur nach geheim insbesondere solche Angelegenheiten sind, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem berechtigten Interesse einzelner Personen zuwiderlaufen würde. Die Geheimhaltungspflicht einer Angelegenheit gilt bereits dann vom Rat/Ausschuss als beschlossen, wenn dieser sie in nicht öffentlicher Sitzung behandelt hat. Sitzungsinhalte aus nicht öffentlicher Sitzung sind deshalb vertraulich zu behandeln.

Wird gegen die Verschwiegenheitspflicht von Rats- und/oder Ausschussmitgliedern verstoßen, kann dies gem. §§ 43 Abs.2, 30 Abs.6 i. V. m. 29 Abs.3 GO NRW mit einem Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 500,-- € belegt werden oder strafrechtlich nach den Vorschriften der §§ 203, 353b StGB verfolgt werden.

Gleichsam unterliegen die Bediensteten der Stadtverwaltung der Verschwiegenheitspflicht. Auch diese haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Im Falle einer Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht drohen Bediensteten der Stadt sowohl dienstrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen.

2.

Nach Prüfung seitens der Stadtverwaltung konnte ermittelt werden, dass in der lokalen Presse in mindestens 2 Fällen Angelegenheiten thematisiert worden, die der Geheimhaltung unterliegen. Die Detailschärfe dieser Berichterstattung lässt

dringend vermuten, dass entsprechende Informationen unter Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der lokalen Presse zugeleitet worden sind. Es war für die Verwaltung nicht ermittelbar, wer die Verschwiegenheitspflicht verletzt hat.

Insoweit hat der Bürgermeister mit anbei liegendem Schreiben vom 02.09.2016 Strafanzeige gegen unbekannt bei der Staatsanwaltschaft Aachen erstattet.

Im Auftrag

gez.
Claßen